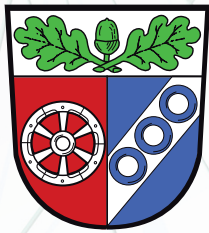


Präventiver Kinderschutz

Handlungsleitlinien im Netzwerk Frühe Kindheit (0 bis 6 Jahre)
für Stadt und Landkreis Aschaffenburg



Herausgeber:

Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) – Landkreis Aschaffenburg

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Landratsamt Aschaffenburg

Auhofstr. 21 (Dienststelle)

Bayernstr. 18 (Postadresse)

63739 Aschaffenburg

Tel.: 06021/394-368 und 394-380

Fax: 06021/394-953

E-Mail: koki@lra-ab.bayern.de

Internet: www.familie-ab.de

Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) - Stadt Aschaffenburg

Stadtjugendamt

Fachbereich Koordinierender Kinderschutz

Dalbergstr. 18

63739 Aschaffenburg

Fax: 06021-4511869

E-Mail: koki@aschaffenburg.de

Internet: www.aschaffenburg.de/koki

1. Wozu Kooperation und wozu Handlungsleitlinien?

Präventiver Kinderschutz zielt darauf ab, Familien mit Belastungen so früh wie möglich zu unterstützen, um Gefährdungen für die kindliche Entwicklung zu vermeiden.

Besonders verwundbar sind Säuglinge und Kleinkinder im Alter von 0 – 3 Jahren. Sie sind auf eine sensible und umfassende Versorgung durch ihre Bezugspersonen angewiesen. Eine körperliche oder emotionale Vernachlässigung in dieser frühen Phase der Entwicklung kann die weitere kognitive, physische und psychische Entwicklung schnell ganz erheblich gefährden.

Zu Belastungen des familiären Systems zählen z.B. Armut, häusliche Gewalt, psychische Krisen oder Erkrankungen, Sucht, erzieherische Überforderung, frühe Elternschaft, die Versorgung von Mehrlingen und Frühgeborenen usw.

Deshalb ist es wichtig, dass Professionelle aller Fachbereiche die familiären Schwierigkeiten frühzeitig erkennen, Hilfsangebote und standardisierte Handlungswege im Umgang damit kennen.

Dazu gehören Verfahrenswege in der interdisziplinären Kooperation, die das Zusammenwirken der Fachkräfte erleichtern und die Handlungssicherheit im Einzelfall stärken.

Es ist wichtig, die gesetzlichen Rahmenbedingungen als Grundlage professionellen Handelns zu kennen. Der Gesetzgeber hat mit dem Bundeskinderschutzgesetz klare Regelungen getroffen. So sind Berufsgruppen des Erziehungs- und Gesundheitssystems bei erheblichem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung befugt, die Jugendhilfe mit einzubeziehen. Zu der oft schwierigen Einschätzung eines Gefährdungsverdachts wurde auch der Anspruch auf anonyme Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft fixiert.

Schließlich ist uns wichtig, mit diesem Handlungsleitfaden über die sogenannten Frühen Hilfen und den konkreten Zugang dazu zu informieren.

Den KoKi -Stellen kommen dabei koordinierende, beratende und vermittelnde Aufgaben zu. Sie sollen diese Prozesse steuern und sind Anlaufstellen für das Netzwerk frühe Kindheit.

Die Handlungsleitlinien stellen somit eine Handreichung für die Praxis des Erziehungs-, Sozial- und Gesundheitswesens dar.

2. KoKi als Koordinierungs- und Navigationsstelle im präventiven Kinderschutz

Ziel Koordinierender Kinderschutzstellen ist es, hilfesuchende, überforderte oder überlastete Eltern von Babys und Kleinkindern, insbesondere im sensiblen Alter von 0-3 Jahren so frühzeitig wie möglich zu erreichen und bestmöglich mit stärkenden Perspektiven zu unterstützen. Damit sollen Überforderungssituationen vermieden werden, die zu Vernachlässigung, psychischer Gewalt oder Misshandlung führen können.

Weiteres Ziel Koordinierender Kinderschutzstellen ist es, Angebote Früher Hilfen zur Stärkung elterlicher Beziehungs- und Erziehungskompetenzen zu etablieren und deren Zugang zu verbessern bzw. Hemmschwellen von Eltern bei der Inanspruchnahme von Hilfen abzubauen.

Im Landkreis und der Stadt Aschaffenburg gibt es zudem ein breites Angebot an Einrichtungen und Hilfen für Familien mit Kindern von 0 – 6 Jahren, die von KoKi vermittelt werden können (Navigation). Informationen dazu gibt es im Familienwegweiser des Landkreises Aschaffenburg und der Stadt Aschaffenburg, auf der jeweiligen Homepage sowie in der Übersicht Frühe Hilfen (Anhang). Wesentlich dabei ist eine gut funktionierende und nachhaltige Vernetzung aller Einrichtungen des Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, die mit Eltern und Kindern in der Altersgruppe der 0-6 Jährigen zu tun haben.

3. Einschätzung des Hilfebedarfs und Handlungsempfehlungen nach dem Ampelmodell

Zur Veranschaulichung der Abstufungen in Hilfeprozessen wird gerne das Ampelmodell verwendet.

- | | |
|--|--|
|  Grüner Fall | Beratung, Information, Vermittlung von Hilfen für interessierte Eltern.
(Primärprävention) |
|  Gelber Fall | Anzeichen von erhöhtem Hilfebedarf unterschiedlichen Ausmaßes.
Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung/ Verdachtsfälle. Professionelle Unterstützung wichtig zur Stabilisierung des Systems Familie
(Sekundärprävention) |
|  Roter Fall | Gewichtige Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung.
Dringender Handlungsbedarf zum Schutz von Kindern
(Tertiärprävention) |

Erläuterungen

Grüner Fall

Es geht um Basisinformationen und Hilfen ohne besonderen Bedarf. Vermittlung von Frühen Hilfen oder anderen Angeboten, z.B. kinderärztliche Beratung/ Behandlung, Gesundheitssprechstunde, Schwangerenberatung usw.

→ **Kein weiterer Handlungsbedarf**

Gelber Fall

Die sogenannten Gelb-Fälle fordern Fachkräfte am meisten heraus. Die Einschätzung des Bedarfs und einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist hier am schwierigsten. Deshalb ist es sinnvoll und notwendig, Beratung von einer insoweit erfahrenen Fachkraft (z.B. KoKi) zur Einschätzung in Anspruch zu nehmen.

Die Spannweite bei Gelb-Fällen ist groß. Es liegen z.B. klare Anzeichen oder aber ein Verdacht auf (erhebliche) familiäre Probleme vor, wie z.B. psychische Erkrankungen, Suchtprobleme oder auch häusliche Gewalt, Vernachlässigung der Kinder, Bindungsstörungen.

Nach dem Bundeskinderschutzgesetz § 4 KKG (1) ist es Aufgabe von Fachkräften des Erziehungs- Sozial- und Gesundheitswesens, bei der Wahrnehmung eines erhöhten Hilfebedarfs im Gespräch mit den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, um die familiäre Lage so früh wie möglich zu verbessern.

Die verbindliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und einer passenden Fachstelle ist dazu erforderlich. Die Motivation oder das Vermögen der Eltern kann dabei jedoch sehr unterschiedlich sein, Hilfen anzunehmen und aktiv zu kooperieren:

Möglichkeit A: Die Eltern sind bereit, vorgeschlagene Hilfen anzunehmen:

Mit dem Wissen und dem Einverständnis der Eltern erfolgt eine Kontaktaufnahme zu einer Institution im Netzwerk Frühe Hilfen, z.B. vom Kinderarzt zur Schwangerenberatung, von der Kinderklinik zu KoKi/ Einleitung Frühe Hilfen.

Mit dem Wissen und dem Einverständnis der Eltern erfolgt eine Weitergabe von Informationen, die zur Übernahme der Arbeit mit den Eltern erforderlich sind.

Mit dem Wissen und dem Einverständnis der Eltern erfolgt eine Absprache über mögliche Rückmeldungen, wie Inanspruchnahme oder Beendigung der Beratung / Hilfe / Vermittlung.

Möglichkeit B: Die Eltern sind nicht bereit, Hilfen anzunehmen:

Der Fall kann anonym, ohne Nennung der Familiendaten bei KoKi vorgestellt und besprochen werden (vgl. Punkt 4.)

Im Rahmen der anonymen Fallberatung wird gemeinsam zu möglichen gewichtigen Anhaltspunkten und dem weiteren Vorgehen beraten.

Die Fachstelle berät sich intern im Fachteam und ist beim Vorliegen erheblicher Anhaltspunkte für eine kindliche Gefährdung befugt, die Jugendhilfe einzuschalten.

→ **Erhöhter Handlungsbedarf. Kindeswohlgefährdung möglich**

Roter Fall

Die gewichtigen **Anhaltspunkte** für eine Kindeswohlgefährdung sind so **konkret und akut**, dass eine **Meldung** an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des zuständigen Jugendamtes (Landratsamt oder Stadt / Zuständigkeit nach Bezirken) erfolgen muss:

Die Gefährdungseinschätzung der Fachstelle ergibt gegebenenfalls nach Beratung mit KoKi beispielsweise Folgendes:

- Der wirksame Schutz und das Wohl des Kindes stehen erheblich in Frage
- Die Kindeswohlgefährdung konnte und kann nicht abgewendet werden
- Es liegen z.B. deutliche Anzeichen von Verletzungen und Vernachlässigung vor
- Eskalierende Krisen in der Familie gefährden das Kind erheblich
- Keine Mitwirkungsbereitschaft der Personensorgeberechtigten, um das Gefährdungsrisiko für das Kind abzuwenden

Dringend erforderliche Maßnahmen:

- Sofortige Meldung an das Jugendamt (Vordruck Meldung an das Jugendamt im Anhang). Die Meldung soll Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung enthalten.
- Ist der Schutz des Kindes durch die Meldung nicht gefährdet, sind die Sorgeberechtigten über die Meldeabsicht zu informieren.
- Davon wird abgewichen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes durch die Meldung infrage gestellt würde (§ 8a Abs. 1, 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII) oder wenn die Sorgeberechtigten zur Mitwirkung an der Risikoeinschätzung nicht in der Lage sind (§ 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII).
- Die Meldung erfolgt mit dem Meldebogen an das zuständige Jugendamt (Stadt Aschaffenburg oder Landratsamt Aschaffenburg). Zuständigkeitsbereich ist der Wohnort des gefährdeten Kindes.

Der **Datenschutz** stellt bei akuter Kindeswohlgefährdung durch die Befugnisnorm im Bundeskinderschutzgesetz für die Akteure kein Hindernis dar. (vgl. Punkt 7)

Grundsätzlich ist darüber hinaus eine **anonyme Meldung** (Melder anonym) beim Jugendamt ebenso möglich.

→ **Gewichtige Anhaltspunkte → unmittelbare Handlungspflicht!**

4. Anonyme Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft für Fachkräfte

§ 8b SGB VIII und § 4(2) KKG „Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben zur Einschätzung eines Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung gegenüber der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind **befugt**, dieser Person erforderliche Daten in pseudonymisierter Form zu übermitteln.“

Die KoKis bieten BürgerInnen und Fachkräften der Kinder-, Jugendhilfe sowie des Sozial- und Gesundheitssystems und weiteren Professionen sogenannte anonyme Beratung (Kinder 0 – 6 Jahre) durch eine insoweit erfahrene Fachkraft an. Fachkräfte können dieses streng vertrauliche Angebot zur Gefährdungseinschätzung und zur Handlungssicherheit in Anspruch nehmen.

Die Beratung dient im Einzelfall (anonyme Familiendaten) der Einschätzung eines Verdachts auf eine Gefährdung für das geistige, körperliche und seelische Wohl von Kindern und des Hilfebedarfs aufgrund gewichtiger Anhaltspunkte, z.B. bei Anzeichen von physischer oder psychischer Gewalt, auffälligen kindlichen Verhaltens, von Vernachlässigung oder Missbrauch. Dabei können auch Handlungs- und Unterstützungswege, rechtliche Rahmenbedingungen und Grenzen aufgezeigt werden. Dieses Angebot wird häufig, insbesondere von Kitas, Hebammen, Ärzten und Beratungsstellen in Anspruch genommen. Die Beratung kann telefonisch oder auch in Institutionen, z.B. Kitas, Klinik oder Praxen erfolgen.

Ansprechpartnerin betreffend Familien mit Wohnsitz im Landkreis Aschaffenburg ist Christine Valentin.

Ansprechpartnerinnen betreffend Familien mit Wohnsitz in der Stadt Aschaffenburg sind Claudia Hühne und Uta Morhart.

Im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung muss umgehend die Weiterleitung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) erfolgen, dessen Mitarbeiter dann den sofortigen Schutz des Kindes einleiten.

5. Verfahrensstandards zur interdisziplinären Kooperation

Gelingende interdisziplinäre Kooperation braucht klare und verlässliche Verfahrens-standards, um auf unkomplizierten Wegen zeitnahe Unterstützung zu ermöglichen. Sie zeigen Handlungswege auf und geben Sicherheit. Sie tragen auch dazu bei, Informationsverluste, unklare Zuständigkeiten oder Fehlinformationen zu vermeiden und klare Übergänge zu schaffen. Die Anwendung dieser Verfahrensstandards hat sich in der Praxis der vergangenen Jahre als hilfreich und zeitsparend erwiesen. Übersichten und Listen mit Ansprechpartnern in der Einzelfallhilfe oder zu Angeboten der Frühen Hilfen erleichtern ebenso die Zusammenarbeit.

Folgende Vordrucke und Listen dazu befinden sich im Anhang und können bei den KoKi-Stellen angefordert werden:

- Vordruck Bedarfsmitteilung für den Einsatz Früher Hilfen
Stadt Aschaffenburg / Landkreis Aschaffenburg
- Ansprechpartner bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Stadt und Landkreis Aschaffenburg
- Vordruck Meldung einer Kindeswohlgefährdung
- Übersicht Frühe Hilfen und Ansprechpartner in der Region
(liegt bei als gesonderte Übersicht)

Die Vordrucke stehen auch online zur Verfügung:

Landkreis Aschaffenburg: [>>Präventiver Bereich>>KoKi>>Links und Downloads](http://www.familie-ab.de)

Stadt Aschaffenburg: www.aschaffenburg.de/koki

6. Frühe Hilfen für Familien durch Familienhebammen und Familien-Gesundheits-und Kinderkrankenpflegerinnen

Frühe Hilfen sind seit 2012 rechtlich verankert im Bundeskinderschutzgesetz, § 1(4) KKG. Dies fordert in Bezug auf Kinderschutz und Staatliche Mitverantwortung: „Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern... auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren (Frühe Hilfen).“

Frühe Hilfen umfassen Maßnahmen der primären und der sekundären Prävention bis hin zur Überleitung zu Schutzmaßnahmen bei erheblichem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Vor allem im Bereich der sekundären Prävention unterstützt KoKi Familien mit Säuglingen und Kleinkindern durch die Einsätze von Fachkräften, die in den Familien vor Ort tätig werden.

Ziele

- Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern frühzeitig verbessern
- Förderung der Erziehungskompetenz der Mütter und Väter
- Unterstützung von Familien in belastenden Lebenssituationen durch präventives, freiwilliges Angebot

Zielgruppe und Belastungsfaktoren

Das Angebot richtet sich an Familien mit Kindern in den ersten drei Lebensjahren in belasteten Lebenssituationen.

Belastungsfaktoren, die ausschlaggebend für den Einsatz einer Fachkraft sein können:

- Psychische Erkrankung eines Elternteils
- Sehr frühe / ungewollte Schwangerschaft, junge Eltern
- Erzieherische Überforderung, Verunsicherung
- Alleinerziehende Mutter / Vater
- Soziale Isolation / fehlende Integration z.B. durch Migration
- Körperliche Beeinträchtigung eines Elternteils
- Frühgeburt des Babys, Entwicklungsverzögerung des Babys
- Mehrlingsgeburt

Fachkräfte im Bereich Frühe Hilfen

- Für KoKi sind sowohl Familienhebammen als auch Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen im Einsatz, ihre Arbeit wird auch unter dem Begriff „gesundheitsorientierte Familienbegleitung“ (GFB) zusammengefasst.
- Die Fachkräfte haben jeweils eine Ausbildung im medizinischen Bereich, langjährige Berufserfahrung und zusätzlich eine Weiterbildung in der Begleitung von Familien absolviert.

- Die Fachkräfte arbeiten auf Honorarbasis für Stadt bzw. Landkreis Aschaffenburg, die Einsätze werden koordiniert durch KoKi Stadt (bei Familien im Stadtgebiet) und durch KoKi Landkreis (bei Familien, die in einer Landkreisgemeinde wohnen).

Inhalte der Unterstützung

- Hausbesuche bei den Familien durch die Fachkräfte (1-2 mal wöchentlich)
- Beratung und Anleitung zu Pflege, Ernährung, Entwicklung und Gesundheit des Kindes
- Förderung der Eltern-Kind-Bindung
- Entlastung in Krisensituationen
- Begleitung zu Terminen bei Kinderarzt, SPZ, Beratungsstellen etc.
- Vermittlung weiterer Hilfen

Dauer und Rahmenbedingungen der Einsätze

- Einsätze können schon in der Schwangerschaft beginnen
- Dauer der Hilfe (je nach Vereinbarung): 3 Monate bis 6 / 12 / 18 / 24 Monate
- 1-2 Hausbesuche in der Woche (je nach Vereinbarung)
- Hilfe ist freiwillig, für die Familien kostenfrei, ohne Antragsverfahren

Konkrete Anbahnung „Früher Hilfen“ - Kontaktaufnahme mit KoKi

- KoKi als Fachstelle Früher Hilfen ist für die Einsätze zuständig, vermittelt und koordiniert
- Es gibt verschiedene Möglichkeiten mit KoKi in Kontakt zu treten: Netzwerkpartner (Beratungsstellen, Kliniken, Hebammen, GynäkologInnen, KinderärztInnen, ASD) können Familien vermitteln, Familien können sich auch selbst melden
- Netzwerkpartner melden Bedarf (mit Einverständnis der Familie und Schweigepflichtentbindung) an KoKi Stadt (wenn die Familie in der Stadt Aschaffenburg wohnt) oder KoKi Landkreis (wenn die Familie, in einer Landkreisgemeinde wohnt)
- Netzwerkpartner können zur Kontaktaufnahme mit KoKi das Formular „Bedarfsmitteilung“ nutzen.

Das Formular ist im Anhang und hier zum Download:

Landkreis Aschaffenburg:

[>>Präventiver Bereich>>KoKi>>Links und Downloads](http://www.familie-ab.de)

Stadt Aschaffenburg: www.aschaffenburg.de/koki

- Es ist auch möglich, sich telefonisch oder per Mail an KoKi zu wenden

7. Gesetzlicher Rahmen und Datenschutz

Die Kooperation zwischen der KoKi und den Fachstellen aus dem Erziehungs- und Gesundheitswesen unterliegt verschiedenen Handlungspflichten zum Schutz des Kindeswohls und wird von verschiedenen gesetzlichen Grundlagen legitimiert.

Die Eintrittsschwelle zur Kindeswohlgefährdung ist nach wie vor von der juristischen Definition des Bundesgerichtshofs von 1956 geprägt: „wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.

Einige Gesetze und Gesetzesauszüge beschreiben das Vorgehen bzgl. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung im institutionellen Kontext sehr klar und dienen den Kooperationspartnern als Handlungsgrundlage.

Bundeskinderschutzgesetz (01.01.2012)

Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen, ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern, Risiken frühzeitig zu erkennen und Gefährdungen zu vermeiden. Auch Kooperationswege werden beschrieben und datenschutzrechtliche Zusammenhänge deutlich.

Bsp.: § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes..., BerufspsychologInnen, staatl. anerkannte SozialpädagogInnen/ SozialarbeiterInnen, LehrerInnen, BeraterInnen in der Suchtberatung, Schwangerenberatung, Erziehungsberatung...in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit der Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch nicht gefährdet wird.

Sonderfall: Ärzte in Bayern

Art. 14 (6) GDVG Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz in Bayern

(6) Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen

Eine Meldepflicht bei der Polizei besteht bei erheblicher Kindeswohlgefährdung von Seiten der Fachstellen nicht. Vorrangig ist, das zuständige Jugendamt zu informieren.

§ 1631 BGB, Abs. 2: Recht auf gewaltfreie Erziehung

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

In Deutschland sind Körperstrafen per o.g. Gesetz seit 2000 verboten und werden bei gestelltem Strafantrag oder bei Bejahung des öffentlichen Interesses seitens der Staatsanwaltschaft strafrechtlich verfolgt.

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Das Elternrecht findet dort seine Grenze, wo das Wohl des Kindes gefährdet ist. Wenn also Eltern versagen, ihr Recht missbrauchen oder das Kind pflichtvergessen vernachlässigen, kann und muss der Staat zugunsten des Kindes eingreifen und sein so genanntes „staatliches Wächteramt“ (§ 1 SGB VIII) wahrnehmen. Kindeswohl geht dann immer vor Elternrecht.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Befugnis der Fachstelle, das Jugendamt zu informieren, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden!

Datenschutz als funktionaler Schutz des Vertrauens

Die rechtlichen Vorgaben beinhalten die Auseinandersetzung mit dem Schutz des Vertrauens in der professionellen Beziehung und bieten die Rahmenbedingungen dafür. Der Schutz des Vertrauens ist dabei nicht grenzenlos, unterliegt jedoch dem Transparenzgebot. Dieses ist ein wesentlicher Grundsatz, den das Bundesverfassungsgericht für Datenschutz aufgestellt hat:

Die Familien sollen zu jedem Zeitpunkt informiert sein, was mit den gespeicherten und von ihnen preisgegebenen Daten geschehen ist oder soll (vgl. Verletzung von Privatgeheimnissen, § 203 StGB). Dies gilt sowohl bei der Datenerhebung als auch Datenübermittlung, insbesondere in Situationen, in denen Datenübermittlung gegen den Willen der Beteiligten angezeigt und zulässig ist außer in Situationen in denen der Schutz des Kindes ernsthaft gefährdet gilt (vgl. rechtfertigender Notstand bei begründetem Verdacht, § 34 StGB). Hier besteht keine Anzeigepflicht nach § 138 StGB, Jugendamt vor Strafanzeige.

§ 4 KKG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(3) Sind die Eltern nicht bereit oder in der Lage, Hilfen in Anspruch zu nehmen oder bleibt das Hinwirken darauf erfolglos und es besteht auch weiterhin der Verdacht auf eine erhebliche Gefährdung, sind die genannten Personengruppen **befugt, das Jugendamt zu informieren** (Meldung der Kindeswohlgefährdung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des zuständigen Jugendamtes), ohne Zustimmung, aber mit Wissen der Sorgeberechtigten, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

§ 4 KKG Abs.3 beschreibt eine Befugnis, nicht aber eine Pflicht, zur Informationsweitergabe an das Jugendamt, wenn es nicht gelingt eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Der Gesetzgeber hat mit der Befugnisnorm den Datenschutz bei erheblicher Kindeswohlgefährdung gelockert.

Anhang

- Vordruck Bedarfsmitteilung für den Einsatz von Familienhebammen und Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen - Landkreis Aschaffenburg
- Vordruck Bedarfsmitteilung für den Einsatz von Familienhebammen und Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen - Stadt Aschaffenburg
- Ansprechpartner bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung - Landkreis Aschaffenburg
- Ansprechpartner bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung - Stadt Aschaffenburg
- Vordruck Meldung einer Kindeswohlgefährdung - Landkreis Aschaffenburg
- Vordruck Meldung einer Kindeswohlgefährdung - Stadt Aschaffenburg



**Bedarfsmitteilung zum Einsatz einer
Familienhebamme / Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin
LANDKREIS ASCHAFFENBURG**

An:

Landratsamt Aschaffenburg
KoKi - Frühe Hilfen
Frau Valentin / Frau Krausert
Bayernstr. 18
63739 Aschaffenburg

Telefon: 06021 – 394 368 / 392 380

Fax: 06021 – 394 953

Mail: koki@lra-ab.bayern.de

Anfrage von:

Praxis / Institution	
Ansprechpartner	
Anschrift	
Telefon	
Mailadresse	

Betreffend:

Mutter/ Eltern	
Anschrift	
Telefon / Mailadresse	
Kind/er, geb. am bzw. errechn. Geburtstermin	
Gynäkologe/Kinderarzt	

Beschreibung des Bedarfs (evtl. Seite anhängen):

(Weshalb soll eine Hilfe eingesetzt werden? Medizinische Gründe Kind / Eltern, persönliche, soziale und wirtschaftliche Situation der Mutter/Eltern, Eltern-Kind-Beziehung. Falls bekannt: Gab es bereits Hilfen? Wenn ja, welche? Ist Kooperationsbereitschaft gegeben?)

Schweigepflichtentbindung für Austausch KoKi, Familienhebamme/Familienkinderkrankenschwester und vermittelnde Stelle liegt bei.

Datum, Unterschrift der vermittelnden Fachkraft

Die Grundinformationen zu den Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie detaillierte Informationen über die Verarbeitungstätigkeiten der Organisationseinheiten des Landratsamtes Aschaffenburg finden Sie unter www.formulare-landkreis-ab.de.



Bedarfsmitteilung zum Einsatz einer Fachkraft Frühe Hilfen

STADT ASCHAFFENBURG Familienhebamme o. Familien- und Gesundheitskinderkrankenschwester

An:
Stadt Aschaffenburg
KoKi
Frau Morhart / Frau Hühne
Dalbergstr.18
63739 Aschaffenburg

TELEFON
06021.45 11 865
FAX
06021.45 11 869

Anfrage von:

Praxis/ Institution	
Ansprechpartner	
Straße, Hausnr.	
PLZ, Ort	
Telefon/Fax	

Betreffend:

Mutter/ Eltern	
Anschrift	
Telefon	
Kind/er, geb. am	
oder: voraussichtl. Geburtstermin	
Anschrift	
Gynäkologe/Kinderarzt	

Beschreibung des Bedarfs (evtl. Seite anhängen):

(Weshalb soll eine Hilfe eingesetzt werden? Persönliche, soziale und wirtschaftliche Situation der Mutter/Eltern, familiäre Umstände, Eltern-Kind-Beziehung. Außerdem bekannt: gab es bereits Hilfen und wenn ja, welche? Ist Kooperationsbereitschaft gegeben?)

Schweigepflichtentbindung für Austausch KoKi, Familienhebamme/Familienkinderkrankenschwester und vermittelnde Stelle liegt bei

Datum, Unterschrift der vermittelnden Fachkraft

Ansprechpartner für den Landkreis Aschaffenburg

bei häuslicher Gewalt *und/ oder Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Misshandlung, Vernachlässigung, psychische Gewalt, Missbrauch) oder bei sichtbaren Misshandlungsanzeichen:

KoKi- Koordinierung Frühe Hilfen und Vernetzung
Christine Valentin, Dipl. Pädagogin
Insoweit erfahrene Fachkraft/
Kinderschutzfachkraft **Vorschulbereich**
Tel.: 06021 - 394 368

Anonymisierte Beratung für Fachkräfte zur Einschätzung von Verdachtsfällen, zu Handlungsmöglichkeiten und Hilfen (Familiendaten anonym)

Fachbereichsleitung Soziale Dienste*
Peter Schenk, Dipl. Sozialpädagoge
Insoweit erfahrene Fachkraft/
Kinderschutzfachkraft
Tel.06021 – 394 379

Anonymisierte Beratung für Fachkräfte zur Einschätzung von Verdachtsfällen, zu Handlungsmöglichkeiten und Hilfen (Familiendaten anonym)

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*
Maria Boch, Dipl. Sozialpädagogin
Teamleitung ASD
LRA AB, Tel.: 06021 - 394 375

Intervenierender Kinderschutz
Krisenmanagement im Einzelfall

Ulla Schäfer, Gerichtsärztin
Fachkraft zur Einschätzung von Misshandlung o. Missbrauch
Tel.: 06021 - 398 3413

Diagnostik Kindesmisshandlung/
Abgrenzung Unfallverletzung
zuständig für Stadt und Landkreis Aschaffenburg

Ansprechpartner für die STADT Aschaffenburg bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Misshandlung, Vernachlässigung, psychische Gewalt, Missbrauch) oder bei sichtbaren Misshandlungsanzeichen:

KoKi- Koordinierende Kinderschutzstelle
Netzwerk Frühe Hilfen
Uta Morhart & Claudia Hühne
Insoweit erfahrene Fachkraft /
Kinderschutzfachkraft Vorschulbereich
Telefon: 06021- 4511 865

Anonymisierte Beratung für Fachkräfte
zur Einschätzung von Verdachtsfällen
zu Handlungsmöglichkeiten und Hilfen
(Familiendaten anonym)

Erziehungsberatungsstelle Caritas
Stadt Aschaffenburg
Insoweit erfahrene Fachkräfte/
Kinderschutzfachkräfte bis 18 Jahre
Telefon: 06021- 392 220

Anonymisierte Beratung für Fachkräfte
zur Einschätzung von Verdachtsfällen
zu Handlungsmöglichkeiten und Hilfen
(Familiendaten anonym)

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)
Oswald Beeger
Gruppenleitung ASD
Telefon: 06021- 330 1447 oder
Geschäftszimmer: 06021- 330 1324

Intervenierender Kinderschutz
Krisenmanagement im Einzelfall

Ulla Schäfer, Gerichtsärztin
Fachkraft zur Einschätzung von
Misshandlung oder Missbrauch
Telefon: 06021- 398 3413

Diagnostik Kindesmisshandlung/
Abgrenzung Unfallverletzung

Kinderklinik Aschaffenburg
Ambulanz/Aufnahme
Telefon: 06021- 323650

Diagnostik Kindesmisshandlung/
Abgrenzung Unfallverletzung



Meldebogen
bei Verdacht auf erhebliche Vernachlässigung und Gewalt
oder bei akuter Kindeswohlgefährdung
für Institutionen (Kliniken, Kitas usw.) und Beratungsstellen
nach § 4KKG und § 8a SGB VIII

LANDKREIS ASCHAFFENBURG

Zur Weiterleitung an den ASD (wenn bekannt: Name des zuständigen Mitarbeiters):

Fax-Nr.: 06021 - 394 953

**Information durch
Institution/Ansprechpartner:**

Telefon: _____

Datum: _____

Name des/der von der Gefährdung betroffenen Minderjährigen:

Name, Vorname: _____ Alter: _____

Name, Vorname: _____ Alter: _____

Name, Vorname: _____ Alter: _____

Adresse: _____

Eltern:

☐ leiblich

☐ Adoptiveltern

☐ Pflegeeltern

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Falls Eltern getrennt leben und bei gemeinsamer elterl. Sorge (anderer Elternteil):

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

☐ an Beratung/Unterstützung interessiert

☐ lehnen Beratung/Unterstützung ab

☐ sind über die Meldung informiert

Beschreibung gewichtiger Anhaltspunkte / Anlass / Beobachtungen:

Eltern-Kind:

- ☐ Materielle Not _____
- ☐ Verwahrlosung _____
- ☐ Psych. Erkrankung _____
- ☐ Sucht _____
- ☐ Erzieh. Überforderung _____
- ☐ Vernachlässigung _____
- ☐ Gewalt _____
- ☐ Sonstiges _____

Weitere Beteiligte:

- ☐ Verwandte _____
- ☐ Freunde/Nachbarn _____
- ☐ Kita _____
- ☐ Arzt/Kinderarzt _____
- ☐ Hebamme _____
- ☐ Beratungsstellen _____
- ☐ ASD _____
- ☐ Polizei _____
- ☐ Andere Stellen _____

Einschätzung

- ☐ akute Kindeswohlgefährdung, daher dringender Handlungsbedarf
- ☐ Verdacht auf erhebliche Vernachlässigung und/oder Gewalt. Kindeswohlgefährdung möglich

mit der Bitte um Rückmeldung.

Datum / Unterschrift:

Meldebogen



bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
für Institutionen (Kliniken, Kitas usw.) und Beratungsstellen
nach § 4 KKG und § 8a SGB VIII

ASD - Jugendamt Stadt Aschaffenburg (nach vorausgegangenem Telefonat)

wenn bekannt an ASD MitarbeiterIn _____
Name

Jugendamt Stadt Aschaffenburg

FAX 06021- 330 683

Meldung von Institution _____ Abteilung _____

Ansprechperson: _____ Telefon _____

Name(n) und Alter des (der) von der Gefährdung betroffenen Minderjährigen:

Name, Vorname: _____ Alter: _____

Name, Vorname: _____ Alter: _____

Name, Vorname: _____ Alter: _____

Adresse: _____

Eltern: ☐ leiblich

☐ Adoptiveltern

☐ Pflegeeltern

Name(n), Vorname(n): _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Falls Eltern getrennt lebend bei gemeinsamer elterlicher Sorge (anderer Elternteil):

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Beschreibung gewichtiger Anhaltspunkte/Anlass (Beobachtungen):

Eltern-Kind:

- | | |
|---|-------|
| Materielle Not | _____ |
| ☐ Verwahrlosung | _____ |
| ☐ Psych. Erkrankung | _____ |
| ☐ Sucht | _____ |
| ☐ Erzieh. Überforderung | _____ |
| ☐ Vernachlässigung | _____ |
| ☐ Gewalt | _____ |
| ☐ Sonstiges | _____ |

Weitere Beteiligte:

- | | |
|--|-------|
| ☐ Verwandte | _____ |
| ☐ Freunde/Nachbarn | _____ |
| ☐ Kita | _____ |
| ☐ Arzt/Kinderarzt | _____ |
| ☐ Hebamme | _____ |
| ☐ Beratungsstellen | _____ |
| ☐ ASD | _____ |
| ☐ Polizei | _____ |
| ☐ Andere Stellen | _____ |

Einschätzung:

Mit der Bitte um Rückmeldung bei _____

_____	_____
Datum	Unterschrift

Notizen

Notizen



Kontakt und Ansprechpartnerinnen:

Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) – Landkreis Aschaffenburg

Amt für Kinder, Jugend und Familie
Landratsamt Aschaffenburg
Auhofstr. 21 (Dienststelle)
Bayernstr. 18 (Postadresse)
63739 Aschaffenburg

Frau Krausert, Tel. 06021-394380
Frau Valentin, Tel. 06021-394 368

Fax: 06021/394-953
E-Mail: koki@lra-ab.bayern.de
Internet: www.familie-ab.de

Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) – Stadt Aschaffenburg

Stadtjugendamt
Fachbereich Koordinierender Kinderschutz
Dalbergstr. 18
63739 Aschaffenburg

Frau Hühne, Frau Morhart Tel. 06021-4511865

Fax: 06021-4511869
E-Mail: koki@aschaffenburg.de
Internet: www.aschaffenburg.de/koki